

	Corona	11.05.2020
	<b>Konzept zur Besuchsregelung</b>	Hyg Corona 04 Seite 1 von 4

# Konzept zur Besuchsregelung in unserer Einrichtung im Rahmen der Corona-Schutzverordnung

**ab dem 01. Juli 2020**

## Einführung:

Aufgrund der weltweit auftretenden Covid-19 Pandemie hatte die NRW-Landesregierung im März 2020 ein Besuchsverbot für Pflegeeinrichtungen erlassen. Die mit dem Besuchsverbot einhergehenden Einschränkungen waren hoch und haben zu einer sozialen Isolierung unserer Bewohner geführt. Zusätzlich ergaben sich auch emotionale Belastungen auf Seiten der Angehörigen.

Im Mai wurden die Besuchsverbote erstmalig gelockert. Ab dem 01. Juli 2020 sieht nun die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) Änderungen vor, die uns ermöglichen, das im Mai entstandene Konzept grundlegend zu überarbeiten.

Die Änderungen wurden mit unserem Bewohnerbeirat intensiv besprochen und durch Anregungen der Beiratsmitglieder ergänzt.

## 1) Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Generell haben wir folgende Möglichkeiten den Besuch zwischen unseren Bewohner/innen und deren Angehörigen stattfinden zu lassen. Entscheidend für die Wahl des Standortes sind die gesundheitlichen Ressourcen des Bewohners, die Anzahl der Besucher und die individuellen Wünsche.

Besuche können nun in den meisten Fällen auch im Bewohnerzimmer und ohne vorherige telefonische Terminabsprache erfolgen. Trotzdem müssen die inhaltlichen Vorgaben der Landesregierung und die geltenden Hygienerichtlinien des RKI eingehalten werden (weiteres s. 3. Anmeldung und Ablauf der Besuche).

Für die Einhaltung der Hygieneauflagen während des Besuches sind die Besucher (und Bewohner) selbst verantwortlich.

Bewohner/innen, die sich in **Quarantäne** befinden, können keinen Besuch empfangen, außer es besteht eine ethische Begründung für eine Einzelfallentscheidung unter verschärften Hygienemaßnahmen - siehe auch a) Absatz i). Angehörige, die Symptome haben, innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer/m bekanntermaßen an Covid-19-Erkrankten hatten oder in einem Risikogebiet waren, dürfen uns auch weiterhin nicht besuchen.

### a) Besuch im Bewohnerzimmer

**Die Bewohner dürfen ab dem 01. Juli 2020 wieder Besuch in ihrem Zimmer empfangen.** Es sind zwei Besuche mit jeweils zwei Besuchern pro Tag möglich. Diese Besuche müssen nicht mehr

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 01: SvS /EL	Gültig ab: 01.07.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL

	Corona	11.05.2020
		Hyg Corona 04
	<b>Konzept zur Besuchsregelung</b>	Seite 2 von 4

durch die Einrichtungslleitung genehmigt werden und eine Terminabsprache ist nicht mehr erforderlich - siehe 2) Hygienemaßnahmen und 3) Anmeldung und Ablauf

**i) Ausnahmegenehmigung für Besuche in der Quarantäne**

In besonderen Situationen (z.B. Sterbephase, besondere Härten durch die soziale Isolation) des Bewohners kann im Einzelfall durch die Einrichtungslleitung auch ein Besuch des Bewohners im Zimmer genehmigt werden, wenn eine Quarantäne besteht. Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen vollständig eingehalten werden. Die aktuell erforderliche Schutzausrüstung erhält der Besucher vom Wohnbereich.

Für eine wiederkehrende Besuchserlaubnis wird die Bewohnerbefragung von einer Pflegefachkraft vorab telefonisch mit dem Besucher durchgesprochen, die besonderen Umstände mit der Einrichtungslleitung besprochen und die Einrichtungslleitung entscheidet über die Erteilung einer ggf. wiederkehrenden Besuchserlaubnis. Der genehmigte Besucher kann dann täglich für max. eine Stunde kommen, muss aber weiterhin Termine mit dem Wohnbereich vereinbaren und vor dem Besuch stets alle erforderlichen „verschärften“ Hygienemaßnahmen und alle Formalitäten erfüllen. Die Mitarbeiter des Wohnbereichs weisen den Besucher entsprechend ein.

**b) Gemeinsame Spaziergänge in der Parkanlage**

Zu einem gemeinsamen Spaziergang im Park dürfen nun vier Besucher kommen - siehe 2) Hygienemaßnahmen und 3) Anmeldung und Ablauf.

**Der Abstand zu anderen Bewohnern der Einrichtung ist unbedingt einzuhalten!**

**c) Besuch im „Treffpunkt Burgcafé“**

Zu einem Besuch im „Treffpunkt Burgcafé“ dürfen ebenfalls vier Besucher kommen. Dieser Ort würde sich also alternativ zum Bewohnerzimmer eignen, wenn besondere Besuchsanlässe bestehen (z.B. Geburtstag im kleinen Kreis) - siehe 2) Hygienemaßnahmen und 3) Anmeldung und Ablauf.

Leider ist der Betrieb des Cafés weiterhin untersagt. Eine Bewirtung durch uns ist deshalb nicht möglich.

**Sollte in der Einrichtung ein Bewohner positiv auf Covid-19 getestet werden, wird das Besuchsverbot wieder verschärft und es können keine Besuche mehr in dem betroffenen Wohnbereich stattfinden. Dann wird der „Treffpunkt Burgcafé“ wieder aktiviert.**

**d) Verlassen der Einrichtung**

Bewohner dürfen die Einrichtung selbständig, mit anderen Bewohnern, mit Besuchern oder mit Mitarbeitern der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die **Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich** halten. Ausflüge, die **nicht länger als 6 Stunden dauern**, haben keine Quarantänemaßnahmen zur Folge.

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 01: SvS /EL	Gültig ab: 01.07.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL

	Corona	11.05.2020
		Hyg Corona 04
	<b>Konzept zur Besuchsregelung</b>	Seite 3 von 4

Arztbesuche oder ambulante Behandlungen haben ebenfalls keine Quarantänemaßnahmen zur Folge, da davon ausgegangen wird, dass die Bewohner dort vor Infektionen geschützt sind, unabhängig davon wie lange es dauert.

Vor dem Verlassen und bei der Rückkehr muss sich auch der Bewohner gründlich und unter Anleitung die Hände desinfizieren. Ein Mund-Nasenschutz muss mitgeführt werden und wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

## 2) Zugangsrechte für weitere Personen

Wir haben bereits schrittweise begonnen anderen externen Personen den Zugang zu unserer Einrichtung zu erlauben. Das wird bis zum 01.07.2020 vollständig umgesetzt. Dabei handelt es sich um folgende Personenkreise.

- Seelsorger, der ehrenamtliche Malteser Hospizdienst
- Dienstleister zur medizinisch pflegerischen Versorgung (Reihenuntersuchungen durch den Zahnarzt und den HNO; Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten etc.)
- Dienstleister zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege)

Ärzte und die Palliativnetzwerke hatten zu jeder Zeit Zutritt zu unserer Einrichtung.

Für diese Personen gelten die beschriebenen Besuchs- und Hygieneregeln entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. ihres Auftrages. Sie müssen negativ auf Corona getestet worden sein und die berufsspezifischen Hygieneregeln einhalten (z.B. darf die Friseurin nur unter Berücksichtigung der Regeln für einen Friseurbesuch im Salon arbeiten. Immobile Bewohner können deshalb noch keinen Haarschnitt bekommen.)

Ein Corona-Abstrich kann für diese Personenkreise durch uns durchgeführt werden, wenn uns die Versicherungskarte für den Arzt zur Verfügung gestellt wird, der den Test untersuchen lässt.

## 3) Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen für Besucher in der Seniorenresidenz Burg Winnenthal:

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Besuches in der Einrichtung. Dazu gehört auch die Parkanlage.
- Intensive Händedesinfektion vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung und vor und nach dem Besuch.
- Temperaturmessung vor Ort!
- Mindestabstand von 1,5 bis 2 m (vor allem auch **zu anderen Bewohnern** der Einrichtung)
- Eintrag in die Besucherlisten

→ Sofern während des Besuchs Besucher **und** Bewohner einen Mund-Nasenschutz nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern **und** den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. ←

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 01: SvS /EL	Gültig ab: 01.07.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL

	Corona	11.05.2020
		Hyg Corona 04
	<b>Konzept zur Besuchsregelung</b>	Seite 4 von 4

→ Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen durch einen Mitarbeiter laut Hygieneplan nach jedem Besuch (laut RKI)

## 4) Anmeldung und Ablauf der Besuche

Eine vorherige **telefonische Terminabsprache** ist nur noch erforderlich,

- wenn es um Besuche in der Quarantäne geht, da eine Genehmigung durch die Einrichtungsleitung erforderlich ist.
- Wenn mehr als zwei Personen zu einer besonderen Gelegenheit ins Burgcafé kommen möchten, da das Café weiterhin geschlossen bleiben muss.

Die Besucher müssen sich **vor einem Besuch am Dienstzimmer des Wohnbereichs** melden. Sollte niemand vor Ort sein, kann die Besucher Klingel am Dienstzimmer benutzt werden. Die Angehörigen müssen dort warten, bis eine Pflegekraft kommt, um die Hygienemaßnahmen zu erklären und durchzuführen. Das kann auch einige Minuten dauern, wenn die Mitarbeiter gerade Bewohner pflegerisch versorgen.

Die Besucherbefragung können die Besucher vorab ausfüllen. Sie steht auf unserer Homepage zum Ausdrucken zur Verfügung und liegt an der Rezeption aus. Die Temperaturmessung muss allerdings vor Ort durch eine Pflegekraft durchgeführt werden. (Schnellmessung an der Schläfe, Dauer wenige Sekunden)

Der Eintrag in die Besucherliste erfolgt entweder an der Rezeption **oder** im Wohnbereich.

## 5) Information der Bewohner und Besucher über die Besuchsregelungen

Unser Bewohnerbeirat war an der Überarbeitung dieses Konzeptes aktiv beteiligt.

Unsere Bewohner werden durch die MA der Wohnbereiche und des sozialen Dienstes über die neuen Besuchsregelungen informiert. Das Konzept liegt an der Rezeption aus.

Die Angehörigen unserer Bewohner werden zeitnah angeschrieben und über das geänderte Konzept zur Besucherregelung informiert. Am Besuchstag werden die Besucher von unseren Mitarbeitern befragt, ob die Besuchsregelungen bekannt sind, wenn nicht erfolgt eine Information über unsere Mitarbeiter.

→ **Die Angehörigen werden gebeten, weitere Kontaktpersonen über die Änderungen und insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu informieren.** ←

## 6) Mitgeltende Unterlagen

- Besucherliste
- Besucherbefragung
- Übersicht „Erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor einem Eintrag von Coronaviren in die Seniorenresidenz Burg Winnenthal“

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 01: SvS /EL	Gültig ab: 01.07.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL